

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen des eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

200 000 Einwohner) im Oktober 1941 erreicht hatten, gerieten bald in die unangenehme Lage, vom Gegner auf der eigenen Anmarsch- und Versorgungsachse im Rücken angegriffen zu werden. Da diese Versorgungsachse von der letzten Eisenbahnstation zur Front rund 800 km betrug (während Fachleute 600 km als die höchstmögliche Distanz bezeichneten) und die Versorgungsfahrzeuge infolge der schlechten Strassenverhältnisse und unter der Einwirkung von Schlamm, Frost und gegnerischen Aktionen nur bescheidene Tagesleistungen aufwiesen, befanden sich die beiden deutschen Divisionen in Kalinin in einer prekären Situation. — Warning legte in seinen Ausführungen auf Fragen des Verpflegungs-, Munitions-, Material-, Brennstoff- und Feldpostnachschiebs, der Versorgung aus der Luft, des Verwundetenrücktransportes und der Kriegsgefangenenverwahrung besonderes Gewicht. Den Munitions- und Verpflegungsmangel bezeichnete der Referent als die moralisch schwerste Belastung für den Soldaten, schwerer als der Mangel an Ruhe und Schlaf. Aus dem Vortrag ging als Fazit wieder einmal mehr die Wichtigkeit und Bedeutung der engen und organisierten Zusammenarbeit zwischen Front und aller rückwärtigen Dienste in bezug auf den gesamten Nach- und Rückschub in allen Lagen hervor.

Hptm. O. Schönmann

Mitteilungen des eidg. Oberkriegskommissariates

Armeeproviand-Bestellung und -Rücksendungen

Das Verhältnis zwischen den Armeeproviandbezügen aus den Armeemagazinen und den Rückschüben von Überschüssen gibt immer wieder zu Anständen Anlaß. Es will nicht gelingen, die Rückschübe auf ein erträgliches Mindestmass herabzusetzen. Die zu grossen Rückschübe verursachen Kosten und Umtriebe, abgesehen von Qualitätseinbussen an der verschobenen Ware.

Es kann den Rechnungsführern vielleicht zu einer dem Bedarf besser entsprechenden Berechnung helfen, wenn sie über den wirklichen Verbrauch der einzelnen Artikel aufgeklärt werden. Die statistische Verarbeitung der Verpflegungsabrechnungen hat folgende Zahlen hinsichtlich des mengen- und kostenmässigen Verbrauchs geführt:

a) Kategorie A, 1. Januar bis 31. Mai.

Armeeproviand (aus AM):

	Menge pro Mann und Tag:	Kosten pro Mann und Tag:
	Gr.	Rp.
Trockengemüse (Reis, Teigwaren, Hülsenfrüchte)	115	11,5
Speisefett	17	5,5
Speiseöl	10	2,7
Zucker	34	3,3
Kakaopulver	18	4,7

	Menge pro Mann und Tag:	Kosten pro Mann und Tag:
	Gr.	Rp.
Kaffee und Zusatz	6	2,7
Tee	1,3	1,0
Anderer Artikel aus AM, wie: Schokolade, Dörrobst, Apfel- und Zwetschgen- mus, getrocknete Gemüse, Suppen- und Früh- stückskonserven, Zwischenverpflegung, Ge- müsekonserven und Ähnliches	—	22,2
Totalbezüge aus AM pro Verpflegungstag:		53,6
Ankäufe:		
Kartoffeln	273	7,9
Grüngemüse, frisches Obst	—	13,6
Butter	4,5	4,2
Konfitüre	22	3,2
Milch	3,4 dl	15,1
Gewürze- inbegr. 13,9 g Salz		3,3
Holz, Kohlen, Kochstrom		6,2
Verschiedenes		1,9
Totalkosten der Gemüseportion:		109,0
b) Kategorie B, 1. Juni bis 31. Dezember		
Armee proviant (aus AM):		
Trockengemüse wie unter a	110	10,7
Speisefett	18	5,7
Speiseöl	14	3,8
Zucker	40	3,7
Kakaopulver	19	5,0
Kaffee und Zusatz	6	2,7
Tee	1,5	1,0
Anderer Artikel aus AM, wie unter a		18,4
Totalbezüge aus AM:		51,0
Ankäufe:		
Kartoffeln	293	6,3
Grüne Gemüse, frisches Obst	—	11,9
Butter	5	4,7
Konfitüre	22	3,3
Milch	3,4 dl	16,3
Gewürze, inbegr. 14 g Salz		3,7
Holz, Kohlen, Kochstrom		6,3
Verschiedenes		1,9
Totalkosten der Gemüseportion:		105,4

Die Differenz zwischen Gemüseportionskredit und Kosten kommt von der Gutschrift für Brot-, Fleisch- und Käseportionen.

Die Ansätze der Tagesportion nach Ziffer 137 VR sind als Höchstansätze zu betrachten, die je nach der Verwendung von Ersatzmitteln eben nicht voll gebraucht werden. Daran muss bei der Berechnung des Bedarfes gedacht werden.

(Aus einem Vortrag von Oberst Bieler)

Aus dem Militär-Amtsblatt

Verfügung des E.M.D. über die Bekleidung der schweizerischen Armee

Zur Bekleidungsverordnung des Bundesrates, über die wir unsere Leser in der letzten Nummer (Seite 65) orientiert haben, hat das EMD am 10. Januar 1952 eine Verfügung erlassen, die am 1. Februar 1952 in Kraft getreten ist. Wir entnehmen dieser Verfügung nachstehende Bestimmungen:

Den Rekruten werden bei ihrer Einkleidung folgende Uniformstücke abgegeben: 1 Feldmütze Ord. 1940, 1 Waffenrock Ord. 1940 oder 1949, 2 Uniformhemden und 2 Krawatten, 2 lange Hosen Ord. 1949 an Unberittene (den Radfahrern und Motorradfahrern wird, solange Vorrat, an Stelle der zweiten langen Hose 1 Radfahrerhose abgegeben; den Berittenen 2 Reithosen Ord. 1914 oder 1949) 1 Kaput Ord. 1914/1939.

Den neuernannten Korporalen, Fourieren, Feldweibeln und Adj. Uof. werden bei ihren Ernennungen folgende Uniformstücke abgegeben: 1 Feldmütze Ord. 1940 an Korporale, 1 Offiziersmütze an Fouriere, Feldweibel und Adj. Uof., 2 Uniformhemden und 2 Krawatten an Uof., denen nicht schon als Rekruten diese Uniformstücke abgegeben wurden, 1 Waffenrock Ord. 1940 oder 1949, 1 lange Hose Ord. 1949 an Unberittene und 1 Reithose Ord. 1914 oder 1949 an Berittene. Den Uof. sind beim Fassen der neuen Uniformstücke die Bluse und eine Hose und den höheren Uof. zudem eine Feldmütze oder die Quartiermütze anzunehmen. Ihr bisheriger Waffenrock wird ihnen an Stelle der Bluse als Arbeitskleid leihweise belassen.

Ein weiteres Uniformhemd und eine weitere Krawatte werden denjenigen Soldaten, Gefreiten und Uof. abgegeben, die als Rekrut oder als neuernannter Uof. je 2 Uniformhemden und 2 Krawatten bezogen und seither 160 Tage Dienst geleistet haben. Den Uof., die das Uniformhemd ohne Gradabzeichen besitzen, werden diese Abzeichen mit Stoffunterlage für 2 Uniformhemden gratis abgegeben.

Soldaten, Gefreite und Uof., die als Spezialisten ausgebildet wurden und zum Tragen des Spezialistenabzeichens berechtigt sind, erhalten bei ihrer Ernennung zum Spezialisten ein solches Abzeichen Ord. 1951. Spezialistenabzeichen früherer Ordonnanz werden indessen nicht umgetauscht.

Solange an Rekruten und neuernannte Uof. Waffenröcke Ord. 1940 abgegeben werden, sind diese zum Offentragen umzuändern. Die umgeänderten Waffenröcke Ord. 1940 und die Waffenröcke Ord. 1949 werden mit Kragenpatten und Ab-